

TRBA 250

ABSCHNITT 4.2.5 „PRÄVENTION VON NADELSTICHVERLETZUNGEN“ (IN DER FASSUNG VOM 02.05.2018)

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege¹

Die TRBA 250 regelt im Abschnitt 4.2.5 die Arbeitgeberpflichten zur Prävention von Nadelstichverletzungen. Die TRBA 250 basiert auf der Biostoffverordnung (BioStoffV), die wiederum u. a. die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/32/EU zum Schutz vor Stich- und Schnittverletzungen im Krankenhaus- und Gesundheitssektor ist. § 11 der BioStoffV vom 15. Juli 2013, zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), bildet die Grundlage für den in Abschnitt 4.2.5 der TRBA 250 im Detail beschriebenen, verpflichtenden Einsatz von Arbeitsgeräten mit Sicherheitsmechanismus (Sicherheitsgeräten).



Wann sind Sicherheitsgeräte generell einzusetzen?

Ist der Einsatz spitzer und scharfer medizinischer Instrumente notwendig, sind Arbeitsgeräte mit Sicherheitsmechanismus (im Folgenden „Sicherheitsgeräte“) zu verwenden, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht, soweit dies zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich und technisch möglich ist.

BEI WELCHEN TÄTIGKEITEN IST DER EINSATZ VON SICHERHEITSGERÄTEN GEM. TRBA 250 4.2.5 (4) 1. VERPFLICHTEND?

TÄTIGKEITEN/ARBEITSBEREICHE MIT ERHÖHTER INFEKTIONSGEFÄHRDUNG ODER UNFALLGEFAHR:

- Behandlung und Versorgung von Patienten, die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3 (einschl. 3) oder höher infiziert sind
- Behandlung fremdgefährdender Patienten
- Tätigkeiten im Rettungsdienst und in der Notfallaufnahme
- Tätigkeiten in Krankenhäusern bzw. -stationen im Justizvollzug
- Blutentnahmen
- Sonstige Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten
- Legen von Gefäßzugängen

DÜRFEN HERKÖMMLICHE ARBEITSGERÄTE (OHNE SICHERHEITSMCHANISMUS) WEITER EINGESETZT WERDEN?

Herkömmliche Arbeitsgeräte dürfen weiter eingesetzt werden, wenn (vgl. TRBA 250 4.2.5 (4)):

- der Einsatz spitzer und scharfer medizinischer Instrumente notwendig ist, es jedoch technisch nicht möglich ist, Sicherheitsgeräte einzusetzen, da keine adäquaten Arbeitsgeräte mit Sicherheitsmechanismen für diese Tätigkeit existieren.
- Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht unter die links aufgeführten Tätigkeiten fallen und der Arbeitgeber für diese Tätigkeiten in der Gefährdungsbeurteilung das Unfallrisiko und das Infektionsrisiko bewertet und angemessene Maßnahmen trifft.

HINWEIS

Dabei sollte bedacht werden, dass es **nicht hilfreich** ist, in einem Arbeitsbereich für vergleichbare Tätigkeiten sowohl Sicherheitsgeräte als auch herkömmliche Instrumente einzusetzen. Dies könnte zu Fehlbedienungen und verminderter Akzeptanz der Sicherheitsgeräte durch Beschäftigte führen.

ZUDEM GILT

Immer gleiches Instrumentarium erhöht die Sicherheit der korrekten Anwendung.

¹ Die technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Die TRBA's sind die Grundlage für das Handeln der Berufsgenossenschaften.

² TRBA 250, 4.2.5 (4) in der Fassung vom 02.05.2018



NICHT VERPFLICHTEND

- Bei allen sonstigen oben nicht genannten Tätigkeiten hat der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung das Unfallrisiko und das Infektionsrisiko zu bewerten und angemessene Maßnahmen zu treffen.
- Sofern von einem Infektionsrisiko auszugehen ist, das nicht durch organisatorische und persönliche Maßnahmen minimiert werden kann, sind vorrangig Sicherheitsgeräte einzusetzen.²

Welche Anforderungen muss ein Sicherheitsgerät gemäß Abschnitt 4.2.5 (4) erfüllen?

- Sie dürfen weder Patienten noch Beschäftigte gefährden
- Sie müssen einfach und anwendungsorientiert zu benutzen sein
- Der Sicherheitsmechanismus ist Bestandteil des Systems und kompatibel mit anderem Zubehör
- Die Aktivierung des Sicherheitsmechanismus muss:
 - selbstauslösend sein oder einhändig erfolgen können
 - sofort nach Gebrauch möglich sein
 - einen erneuten Gebrauch ausschließen
 - durch ein deutliches Signal (fühlbar, sichtbar oder hörbar) gekennzeichnet sein

Was ist bei der Auswahl und Einführung der Sicherheitsgeräte zu beachten?

- Die Auswahl hat gemäß Abschnitt 4.2.5 (4) 4. anwendungsbezogen, d. h. unter dem Aspekt der Handhabbarkeit und Akzeptanz der Anwender und Arbeitnehmer-Vertreter zu erfolgen.
- Informationen über aktuell verfügbare Sicherheitsgeräte einschließlich vorhandener Erfahrungen beim Umgang sind zu sammeln (vgl. Anhang 4 TRBA „Erfahrung beim Einsatz von Sicherheitsgeräten“).
- Die Auswahl hat vorzugsweise anhand praktischer Probeexemplare durch die Anwender zu erfolgen.
- Eine hausinterne Evaluierung der Praxiserfahrung soll bspw. anhand eines Bewertungsbogens (vgl. Anhang 5 TRBA „Interner Rücklaufbogen-Evaluierung Sicherheitsgeräte“) erfolgen.
- Bei der Einführung der Sicherheitsgeräte ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten in der Lage sind, diese richtig anzuwenden. Dazu ist es notwendig über die Sicherheitsgeräte zu informieren und deren Handhabung in der praktischen Anwendung zu vermitteln (vgl. TRBA 250 4.2.5 (4) 6).

Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für den Arbeitnehmer?*

- Der Arbeitnehmer hat das Recht, Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen oder andere Hilfsmittel zur Vermeidung von Verletzungen einzufordern.
- Der Arbeitnehmer hat die Pflicht, Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen oder andere Hilfsmittel zur Vermeidung von Verletzungen zu verwenden (siehe auch TRBA 250, Abschnitt 7.3 „Pflichten des Beschäftigten“).

Welche Bedeutung hat die TRBA 250 für den Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber kann u. U. durch die Berufsgenossenschaft für die Behandlungs- und Folgekosten bei einer Infektion seiner Angestellten bedingt durch eine Nadelstichverletzung und bei Verstoß gegen die TRBA 250 zivilrechtlich in Regress genommen werden. Nach § 9 und § 11 der BioStoffV hat der Arbeitgeber die Pflicht, erforderliche Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer zu treffen.

Der Arbeitgeber kann bei Zuwiderhandlung gegen die dort genannten Vorgaben gemäß § 26 (2) ArbSchG zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe verurteilt werden (vgl. § 21 BioStoffV).

Vor Gericht werden technische Regeln wie vorweggenommene Sachverständigengutachten aufgefasst.

Wie müssen medizinische Instrumente entsorgt werden?

Gemäß TRBA 250, Abschnitt 4.2.5 (6) sind gebrauchte spitze und scharfe medizinische Instrumente einschl. derer mit Sicherheitsmechanismus unmittelbar nach Gebrauch in Abfallbehältnissen zu entsorgen, die der DIN EN ISO 23907 entsprechen. Diese legt Prüfanforderungen fest, die solche Abfallbehältnisse zu erfüllen haben (bspw. Medibox®).



Die Anwendung der Medibox®

Wie ist das Thema Recapping geregelt?

Recapping ist generell verboten (gem. TRBA 250, Abschnitt 4.2.5 (5)), es sei denn, es werden Tätigkeiten ausgeübt, die nach dem Stand der Technik eine Mehrfachverwendung des medizinischen Instruments erforderlich machen (z. B. Lokalanästhesie in der Zahnmedizin) und bei der die Kanüle in die Kanülenabdeckung zurückgesteckt werden muss. Dann ist das Zurückstecken zulässig, wenn es mit einer Hand erfolgt, z. B. unter Verwendung eines Schutzkappenhalters. Das Verfahren ist in einer Arbeitsanweisung nach § 14 (4) Nr. 2 und 3 BioStoffV festzulegen.

SICHERHEITSGERÄTE / ABFALLBEHÄLTNIS VON B. BRAUN

Vasofix® Safety	Sicherheits-Venenverweilkanüle mit Zuspritzport und Griffplatte
Introcane® Safety	Sicherheits-Venenverweilkanüle ohne Zuspritzport
Introcane® Safety 3	Sicherheits-Venenverweilkanüle mit integrierter Membran zur Reduzierung von Blutaustritt
Venofix® Safety	Sicherheits-Venenpunktionskanüle
Sterican® Safety	Sicherheits-Einmalkanüle mit Schutzschild
Surecan® Safety II	Portkanüle mit Sicherheitssystem
Certifix® Safety	Zentraler Venenkatheter mit Seldingerkanüle mit Sicherheitsmechanismus
Solofix® Safety	Blutlanzette mit automatischem Sicherheitsmechanismus
Aesculap®	
Sicherheitsskalpell	Einmalskalpell mit Sicherheitsmechanismus
Aesculap®	
Trokar System	Gewebeverdrängender Sicherheitsdorn
Medibox®	Sicherheits-Abfallbehältnis



Weitere Informationen zum Thema finden Sie online auf unserer Website. Dafür einfach den QR-Code mit dem Smartphone und einer geeigneten Reader-Applikation einscannen und direkt zur Website gelangen.